

Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.

Allgemeine

# Ordnung

vor das SOUVERAINE

Herzogthum Schlesien,

Wornach die

## Land-

und

## HYPOTHEQUEN-

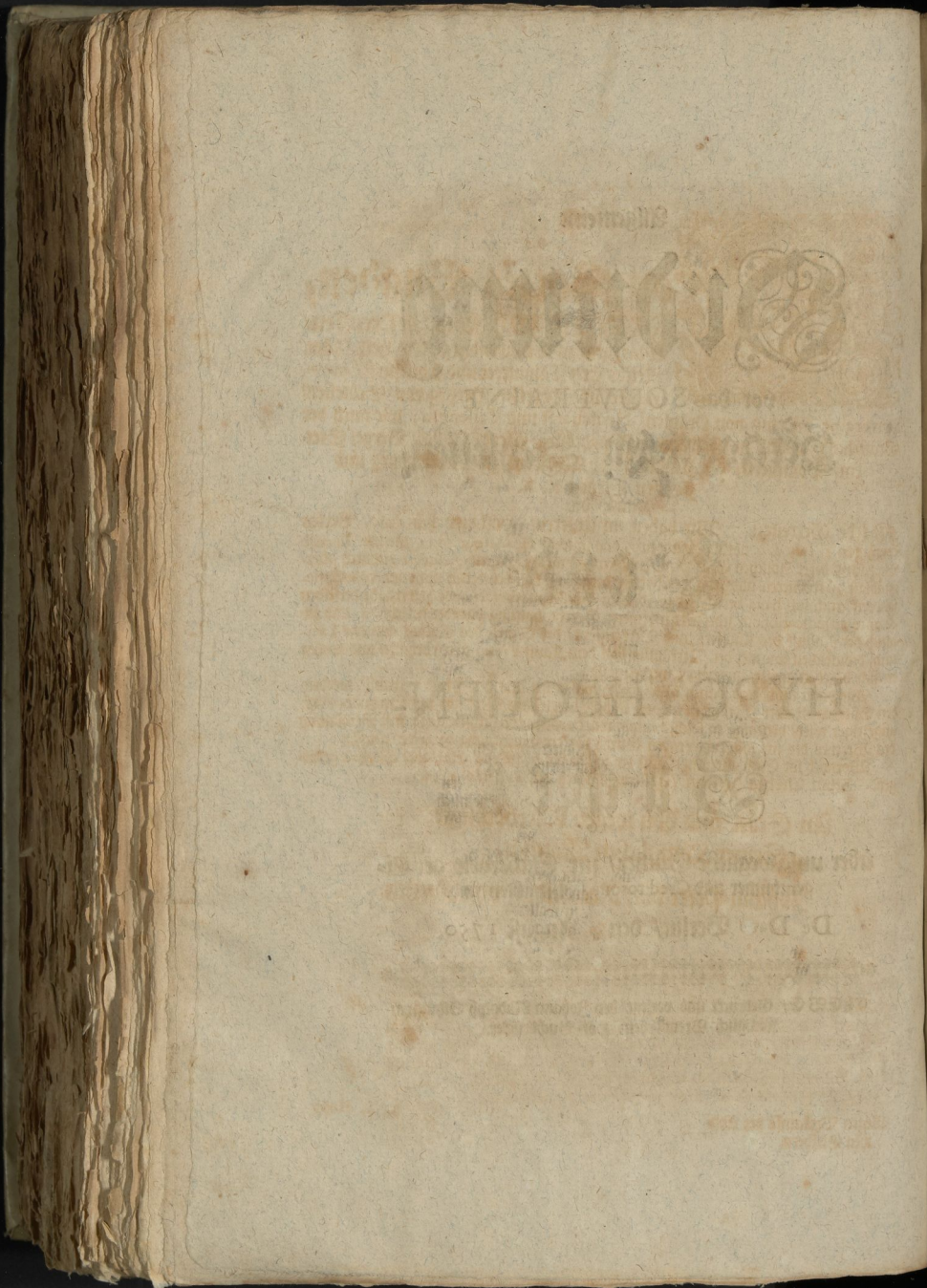
## Bücher

über unbewegliche Güther / zur Sicherheit der Eigenthümer und Creditorum, einzurichten sind.

De Dato Berlin / den 4. August 1750.

\*\*\*\*\*  
CLESSE / Gedruckt und verlegt bey Johann Rudolph Schumann/  
Königlich-Preussischem Hof-Buchdrucker.





Son  
Gro

Ver  
gnd  
sude  
& a  
glic  
rum  
er f

den  
ang  
des  
gen

3





# Wir **F**riederich,

von **G**OTTES Gnaden / König in Preussen /  
Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Römi-  
schen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst / Souverainer und  
Oberster Herzog von Schlesien / Souverainer Prinz von Oranien / Neuf-  
chatel und Vallengin, wie auch der Graffschafft Glog / in Seldern / zu Mag-  
deburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg und Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu  
Salzstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rügenburg / In Preuss-  
land und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg /  
Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Rügen / Vöhren und Lehdam / Herr  
zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Vauenburg / Bütow / Uelman  
und Breda ic. ic. Ich bin kund / und füge hiemit zu wissen: Dafs  
da Wir Unsere größte Sorgfalt auf die Wohlfahrt Unserer getreuen Vasal-  
len und Unterthanen unermüdet wenden / und zu deren Beförderung die  
Sicherheit im Handel und Wandel auch Credit Wesen vornehmlich gerei-  
chet / die deßhalb von undendlicher Zeit her in Unserm Herzogthum Schle-  
sen eingeführte Consens-Bücher aber nicht so beschaffen gewesen / das der  
dadurch intendirte Zweck erreicht werden können: Wir folgende Hypo-  
thequen-Ordnung publiciren zu lassen nöthig gefunden / damit alle diejeni-  
gen welche über Land-Güther / Häuser / und andere Immobilien, händige  
Contracte abschliessen / oder Geld darauf ausleihen wollen / ihre völlige Er-  
scheintung finden / und aus dem Grund- und Hypothequen-Buch begewissem  
seyn können / wer die rechtmäßigen Besitzer derer unbeweglichen Güther /  
und ob und wie weit sie darüber zu disponiren berechtigt seyn. Wir  
ordnen und befehlen also nach reifler der Sachen Erwägung hiemit und  
Kraft dieses

§. I.

Dafs Unsere Ober-Amtes-Regierungen in Ober- und Nieder Schlesien /  
sowohl als die darinn befindliche Fürst- und Gräfl. Mediat-Regierungen  
wie nicht weniger jede Gerichts-Obrikeit / welche bishero das Hypothe-  
quen Wesen / Confirmations und Consense dierer ausgestellten Obliga-

tion-  
Hypothe-  
ten-  
Hypothe-  
ten-  
Hypothe-

4

quen-Relationen und anderer Contracte, wie auch die Eintragung derselben besorget/ bey Verlust sothanen Rechts gehalten seyn sollen/ ein vollständiges richtiges Grund- u. Hypothequen-Buch einzurichten und einzuführen.

s. II.

Mit dergeis- chen Grund- u. Hypothequen- Büchern einzutragen.

In dieses Grund- und Hypothequen-Buch sind alle unter der Jurisdiction befindliche Immobilia unter einem gewissen Numero einzutragen/ und dabey in besondern Colonnen zu notiren:

- 1) Der Nahme des Immobilis, nebst dessen ungefehrlichen Beschaffenheit und Pertinentien/ und wenn es ein Haus/ die Straffe/ wo es gelegen.
- 2) Der Nahme des Besizers/ und ob er in erster oder zweyter Ehe lebet.
- 3) Titulus Possessionis desselben/ wie er nemlich das Immobile, erblich/ wiederkäuflich/ jure antichretico oder auf eine andere Art erhalten habe.
- 4) Der Werth/ wie hoch er das Immobile an sich gebracht/ und wenn es ein Haus/ und eine Societat zur Erzeigung des Brand Schadens aufgebracht/ wie hoch es deshalb geschätzt und eingeschrieben/ oder wenn es auf dem Lande ein Bauer, oder ander geringes Gut ist/ wie hoch selbiges gewöhnlich/ angeschlagen werde.
- 5) Die eingetragene Domina reservata, Pacta successoria, Fideicommissa, Fundationes, unablößliche Nentzen/ Onera & pacta realia.
- 6) Versicherte Schulden/ als an retirenden Kauff-Preetio, bestellte Hypothequen, und dergleichen.
- 7) Bezahlte und abgeführte Schulden.
- 8) Vormundschaften und Bürgschaften.
- 9) Geldschut Vormundschaften und Bürgschaften.
- 10) Was der Besizer an Immobilibus ausser dem beschriebenen Immo- bili unter eben der Jurisdiction habe/ wie solches das bengedruckte Formular sub No. I. zeigt. Ueber dieses ist solch Grund und Hypothequen-Buch mit einem vollständigen Register zu versehen/ da unter dem Nahmen des Debitoris auch Creditoris und der Immobilien selbst alles aufgefunden/ und demen daran gelegen/ nachgewiesen werden könne.

Wobey aber sowohl wegen dererjenigen Personen/ als auch Güter/ so einerley Nahmen haben/ alle Behutsamkeit zu gebrauchen/ daß dabey kein Verthum vorgehe.

s. III.

Damit auch die Grund und Hypothequen-Bücher etwas beständig seyn mögen/ so soll bey erfolgender Veränderung des Possessoris, der neue Besizer eines unbeweglichen Stücks/ er sey wer er wolle/ schuldig seyn/ es also fort gehörigen Orts/ nebst Vorzeigung des Original-Documents anzuzeigen/ damit dasjenige Grundstück/ so auf ihn gekommen/ auf seinen Nahmen könne verzeichnet werden/ wobey dann auch mit wenigen Worten der Titul nebst dem Dato und der Werth des Grund-Stücks mit anzusehen. Auch muß von dem Secretario oder Actuario des Orts unter das Instrument oder den Kauff-Brief eigenhändig registriert werden/ wenn der neue Eigentümer in das Grund-Buch eingeschrieben worden. Sollte sich aber jemand dieser Verordnung nicht unterziehen wollen; so soll/ so lange solches nicht geschehen/ sein Titulus Possessionis nicht allein für ungültig und nichtig gehalten werden/ sondern es wird auch jeder Obrigkeit/ bey Vermuthung obgelegter Straffe der vierfachen Erzeigung des Empfangenen/ nebst Erstattung verursachender Schäden und Unkosten ex propriis, hierdurch untersetzet/ keinem dergleichen Besizer/ wozu er nicht zuvor ist dem

der neue Besizer soll seine Titulum sofort einzutragen schuldig seyn/ und was dabey zu beobachten ist?

dem G Obliga auszu- für Kauf- wege in Bes damit könne. eines In Judicialen in der Ju können aber/ berichte Hypo- wußt d einget einem nie die sonder und C eintra nicht darbü Grund selbe z zu m gebrö Sollt daß d dicitu veran niger kann haben relli derthe gebö- kaum Erbe mu- ten/ der e- könn

dem Grund- und Hypothequen-Buch sich gehörig verzeichnen lassen/ eine Obligation oder andere dergleichen Verzeichnung auf solches Grund-Buch anzufertigen oder zu confirmiren.

Auf solche Weise dann Creditores, zumahl wann sie sich die vorigen Kauf-Briefe oder andere dergleichen Documenta überdem vorzeigen lassen/ verzeuget sein können/ ob und was für liegende Gründe ihre Debitores in Besitz haben/ und unter welcher Jurisdiction dieselbe eigentlich belegen/ damit die Verzeichnung derselben von dem ordentlichen Richter geschehen könne.

s. I V.

Wann noch nicht ausgemacht/ unter welcher Jurisdiction diese oder jenes Immobile eigentlich gehöret; So sollen die hierbey concurrirende Judicia in Zeit von 4 Wochen/ nach Publicirung dieses/ deßhalb conferiret und alles dergestalt reguliren, damit ein jeder wissen könne/ unter welcher Jurisdiction jedes Immobile unstreitig belegen / und dafers sie nicht können einig werden/ sollen die Unter-Gerichte an ihre Ober-Gerichte/ dieselbe aber/ wenn sie unter sich deßhalb streiten/ an Uns zur Entscheidung sofort berichten. Inmüthelst muß das Immobile als streitig im Grund- und Hypothequen-Buch angemeldet/ und ohne beyder Judiciorum Vorbehalten darauf keine Obligationes oder Verzeichnungen ausgefertigt oder eingetragen werden. Solte aber ein Judicium hiewieder handeln/ und einem andern hierunter einen offenbahren Eintrag thun/ soll dasselbe nicht mit die vorenthaltene Gebühren dem Fisco zur Straffe vierfach bezahlen/ sondern auch denjenigen/ welche durch seine widerrechtliche Ausfertigung und Eintragung Schaden leiden möchten/ solche aus seinen Mitteln ersetzen.

So verhoffe die Jurisdictiones und Immobilia streitig seyn/ oder unter einander liegen/ muß vor der Eintragung alles in gehöriger Richter gebräuch werden.

s. V.

Im Fall sich an dem Rechte oder Titulo possessionis des Besizers ein oder Zweifel findet/ den er durch zulangliche Beweisstücker zu heben nicht vermag/ und er gleichwohl auf sein Guth Geld botgen/ oder sonst darüber auf eine zu Recht beständige Art disponiren und solches in das Grund- und Hypothequen-Buch eintragen lassen wolte; So muß derselbe zuvörderst alle diejenigen/ welche auf das Immobile einen Anspruch zu machen vermögen/ bey dem Gericht/ unter dessen Jurisdiction solches gehöret/ nach Vorschrift des Codicis Fridericiani edictaliter citiren lassen. Solte aus denen von dem Possessore producirt Documentis erhellen/ daß Personen ausser Landes einen Schein Rechtens haben/ so hat das Judicium, welches die Edictales verordnet/ die Affixion an denen Orten zu veranlassen/ allwo sich solche Personen wahrscheinlich aufhalten/ nicht weniger dem Impetranten aufzugeben/ die Citationem ad Domum denen bekannten Interessenten inhauiere zu lassen/ welche ein Jus contradicendi haben möchten. Wie denn auch die Judicia in Ausübung der hieby inrestituirenden Abwesenden/ Unmündigen und Minderjährigen/ alles erforderliche zu besorgen und zu veranlassen haben/ damit sie mit ihrer Nothdurfft gehöret werden. Wenn aber die Personen derer Interessenten zwar bekant/ deren Aufenthalt aber und ob sie noch am Leben/ auch wer irgend ihre Erben/ unbekant sind; so muß derjenige/ so sie bey diesen Umständen der Ordnung nach per patentem ad domum nicht citiren lassen kan/ eydlich erklären/ daß er von ihrem Leben und Aufenthalt/ noch wer etwa ihre Erben/ weder einige Nachricht habe/ noch aller angewandten Mühe unerschret erhalten können; Und müssen solchenfalls die Nahmen dieser Interessenten denen

Wie es in Italien/ wenn der Titulus possessionis zweifelschafft ist/ und was der Besizer solches falls thun muß/ um seinen Titulum zu vertheidigen.

Edicta-

Edictalibus mit inseriret werden. Nach Reproduction derer Documentorum aff- & reflexionis Edictalium, und der gedruckten wöchentlichen Nachrichten/ worin die Edictales befant gemacht worden/ und nach doctirter Insinuation der Citation ad Domum hat das Judicium competens sententiam praclusivam zu publiciren/ und diese so bald sie Rechtskräftig worden/ soll zum Beweiß des Rechts und Tituli possessionis zureichend seyn. Gestalt Wir dann ausdrücklich verordnen/ daß niemand darwider geböret oder in integrum restituiret werden solle/ es mag solche Restitutio ex capite ignorantia, absentia, minorennitatis, oder wie es sonst in Rahmen haben mag/ gesucht werden/ und haben diejenigen/ welche sich um ihre Jura in ihrer Abwesenheit nicht bekümmern/ auch keinen Mandatarum bestellen/ sich selbst es bezumeßten/ andere aber/ welche Vormündere oder Mandatarios haben/ müssen sich an diese halten/ und wenn sie dabey zu kurz kommen/ die allgemeine Wohlfahrt ihrem besondern Nutzen vorziehen/ allermaßen es besser ist/ daß zuweilen einer durch sein oder eines andern Schuld Schaden leide/ als daß die Eigenthums-Rechte aller angewandten möglichen Vor-sicht unerachtet/ in Ungewißheit bleiben. Damit aber durch nur gedachte Edictales keine Gelegenheyt zu einer offbaren Ungerechtigkeit gegeben werde; So sollen zu Kriegs-Zeiten/ wenn unsere Vasallen und Untertanen zum Theil im Exile stehen/ keine dergleichen Edictales ertheilet/ sondern solche hiernach erfolgen und publicirt werden ausgehset/ unmittelbar aber/ wenn der Titulus possessionis zweifelhaft/ es in denen Grund- und Hypothequen-Büchern angemercket werden.

s. VI.

Wie es zu halten/ wenn ein Grund-Stück aus einer Jurisdiction in die andere kommt.

Würde ein Grund-Stück durch Verkauf/ Tausch/ oder sonst/ aus einer Gerichts-Jurisdiction in die andere kommen; So soll der neue Eigenthümer schuldig seyn/ binnen 4 Wochen von Zeit der Acquisition, es bey denen Gerichten/ worunter das Immobile bisher gestanden/ anzuzeigen/ auch Creditores, so etwas darauf zu fordern haben möchten/ ad liquidandum citiren zu lassen/ wenn er solches zu seiner Sicherheit nöthig erachtet. Bevor nun solches geschehen/ und ein Liquidations-Urtheil abgetasset/ solches die Rechts-Kraft ergriffen/ und Creditores nach demselben befriediget/ und wie solches geschehen/ dem Gericht/ worunter das Immobile kommt/ vorgezietet worden/ oder diese im besagten Urtheil benannte Creditores bey der neuen Jurisdiction sich in dem Hypothequen-Buch verzeichnen lassen/ soll dieses Gericht niemand auf solches Immobile ein dingliches Recht versichern/ oder vor den dadurch entstandenen Schaden mit haften. Nach vorher gezetzter Rechtskräftigen Liquidations-Urtheil und bezugbrachten Liquidations-Protocoll, daß Creditores abgefunden/ oder nach doctirtem Consensu Creditorum, wie vordiehet/ hat nur gedachtes Gericht das Immobile in sein Grund- und Hypothequen-Buch einzutragen/ dahingegen das vorige Gericht die erfolgte Veränderung in dem Seinigen/ und unter welcher Jurisdiction das Immobile gekommen/ anzumercken/ und die deshalb aufbehaltenen Documenta dem andern Gericht auszuquantworten.

s. VII.

Was der neue possessor thun muß wenn das Gut unter einer andern Jurisdiction

Dasen aber jemand bey Acquisition eines Immobilis nicht nöthig erachte/ Creditores ad liquidandum citiren zu lassen; So hat er solches dem Gerichte/ worunter das Immobile gestanden/ schriftlich oder ad protocollum zu declariren/ und darüber einen Schein sowohl als einen ausüblichen Extract aus dessen Hypothequen-Buch/ nebst denen dazu gehörigen



solches Immobile betreffende Documentis in vidimirter Abschrift zu fordern/ und dieses alles dem Gerichte/ unter dessen Jurisdiction das Immobile von neuem kommt/ vorzuzeigen/ damit dasselbe alles was eingetragen gewesen/ in seinen Grund- und Hypothequen- Buch richtig verzeichne/ ohne dass es deshalb neuer Confirmation bedürfte.

Wie nun dasjenige/ so in diesem und dem vorhergehenden Spho dem Acquirenten auferlegt ist/ auf den Fall gehet/ da jemand etwas von der Jurisdiction los macht/ worunter es hiehero gestanden; So muss in denen Fällen/ da Jurisdiction- Herrn eine Veränderung unter sich machen/ von selbigen auch alles/ was in diesem spho vorgeschrieben/ ex officio besorget/ dafür aber solchenfalls vom Possessore nichts gefordert werden.

§. VIII.

Weil es aber geschehen kan/ dass der Besitzer eines unbeweglichen Gutes/ durch schriftliche Urkunden z. E. durch ein Testament/ woran dem Ansehen nach nichts auszuliegen/ seinen Titulum beschreibe/ solchen in dem Grund- und Hypothequen- Buch einschreiben lässt/ und darauf Schulden oder andere Verträge machet/ die gleichfalls eingetragen werden/ gleichwohl hernach ein Dritter/ so ein gegründeteres Recht hat/ das Immobile in Anspruch nimmt/ folglich die Gerechtfame des Besitzers sowohl als aller deroerjengen/ welche von ihm ein dingliches Recht erhalten/ mit Bestand Rechts ansichet; So kan in solchem Fall dem Gerichte/ welches die Eintragung veranlasst/ gar nichts zur Last gelegt werden/ und muss dannerhero nicht nur derjenige/ welcher bey Erhandlung eines unbeweglichen Gutes sicher gehen will/ die in dem spho vorgeschriebene Vorsichtfahet brauchen/ sondern es muss auch jedermann/ der mit Sicherheit Geld ausleihen/ oder darauf ein dingliches Recht/ so nicht angefochten werden kan/ erlangen will/ vor allen Dingen aus dem Hypothequen- Schein wahrnehmen/ ob der Besitzer bey Acquisition des unbeweglichen Gutes alle die einen Anspruch auf das Guth zu haben vermaynten/ citiren lassen/ oder ob er solches nach entstandnem Concurfu Creditorum als Meistbietender erstanden/ auch ob in beyden Fällen die Bezahlung des Kauf- Preii nach Massgabe des Prioritats- Urtheils geschehen.

Hätte hingegen der Besitzer durch Freywilligen Verkauf/ Vertausch/ Schenkung/ Erbschafts Recht/ oder auf andere Art/ das unbewegliche Guth erlangt/ und zu seiner Sicherheit nicht nötig erachtet/ sich per Edictales sicher zu stellen; So kan sich niemand vor die ex Jure Domini herrührende Ansprüche in Sicherheit setzen/ er habe dann zuvor die in dem Hypothequen- Schein allegirte Documenta und Nachrichten/ samt allen denen/ worauf sich diese beziehen/ genau nachgesehen/ und im Fall einiger Schwierigkeit sich dabey ereignet/ solche auf andere Art/ auch benötigten Falls durch die Edictal- Citation wie §. 5. geordnet/ gänglich aus dem Wege räumen lassen.

§. IX.

Weil hiehero die Gewohnheit gewesen/ dass Obligationen/ Ehe- Pacta und andere Instrumenta auf unbewegliche Güther und deren Possessores eingetragen worden/ ohne dass der Possessor seinen Titulum Possessionis beschreiben hat/ gleichwohl es sich von selbst versteht/ dass kein Besitzer eine Hypotheque oder ander dingliches Recht verschreiben können/ bevor er nicht sein Eigenthum oder Titulum Possessionis dociret; So muss zu Abstellung dieser Unrichtigkeit der Besitzer angewiesen werden/ solches noch zu bewerkstelligen/ welches ohnunterschiedlich/ in so weit solches nicht etwa per Edictales geschehen

Wenn ein Tertius den Titulum Possessionis ansetzt/ wie es damit zu halten.

Wenn auf ein Immobile Ehe- Pacta beschreiben angetragen worden/ ehe der Titulus Possessionis dociret/



oder Personal-Beschreibungen in das Land-Buch eingetragen werden können / sondern bloß die Beschreibungen über unbewegliche Güther / worunter auch die Hypotheca tacita oder legales begriffen seyn / item: alle Pacta und Handlungen / welche ein dingliches Recht mit sich führen / und auf das dem Landbuch eingetragene Immobile versichert werden. *vid. infra.* Wenn also jemand eine dergleichen Personal-Obligation auf des Debitoris Immobilia wolte eintragen lassen / muß solche nicht angenommen werden.

*ligationes  
müssen in  
das Land-  
Buch einge-  
tragen wer-  
den.*

§. XIV.

Alle Reservata dominia beym Kauff und Verkauff sollen mit richtiger Benennung der Güther und derer Debitorum und Creditorum Vor- und Zunahmen in das Hypothequen-Buch / da das Grund-Stück belegen verzeichnet werden; In Entschung dessen aber den behörigen Vorzug nicht haben / sondern allen eingetragenen Hypothequen nachstehen. *vid. Cod. reservata.*  
Frid. p. 4. tit. 9. §. 46.

*Sondern  
nur die Jura  
realia und  
in specie die  
Dominia  
reservata.*

Zu dem Ende soll ein jeder / der dergleichen Eigenthum sich vorbehalten / schuldig seyn / das und bis auf welche Zeit das Dominium reservirt sey / auch was noch zu prästiren sey / ehe solche Reservatio wegfället / dem Hypothequen-Buch eintragen zu lassen.

Es bedarff aber dierewegen keiner besondern gerichtlichen Confirmation / sondern es ist genug / wenn nächst obgedachter Inrogation von dem Aduario nur mit wenig Worten unter dem Kauff-Brief verzeichnet wird / welchen Tag dieser Vorbehalt in das Schuld-Buch eingetragen worden.

§. XV.

Demjenigen / welcher seine Güther mit einem Fidei-Commiss oder Majorat beschworen will / soll frey stehen / ob er solches noch bey seinem Leben eintragen lassen will oder nicht. Nach seinem Tode aber sind die Erben / so das Fidei-Commiss erhalten / längstens binnen 3. Monatzen nach Absterben des Testatoris schuldig / die Güther / welche mit einem Fidei-Commiss beleyet sind / gehörig eintragen zu lassen / welchenfalls dieselbe in der ersten Classe lociret werden / *vid. Cod. Frid.* widrigenfalls denselben kein Vorrecht gestattet noch begehret werden soll. Daher / wenn der Heres fiduciarius auf dieses Guths Schulden macht / und solche eintragen läset / der Creditor dem Fidei-Commissario borgehet / und muß dieser gleichfalls in der vierdten Classe lociret werden. Wenn jemand mit seinen Brüdern / Vettern / oder andern ein Pactum successorium aufsticht / soll er schuldig seyn / solches gleichfalls innerhalb Jahres Frist verzeichnen und registriren zu lassen / welches Pactum contra Tertium / der seine Schuld eher eintragen lassen / nicht eher seine Gültigkeit haben soll / bis es eingetragen worden.

*Item die Fidei-Commissi-Pacta Majorate.*

§. XVI.

Ferner müssen alle Handlungen / welche den Effect einer gerichtlichen Beschreibung haben sollen / und alle Verpfändungen derer unbeweglichen Güther / bey denen Gerichten / unter deren Jurisdiction oder Diltrict das Grund-Stück belegen / in das Hypothequen-Buch bey Verlust des Vorzug-Rechts eingetragen werden. Diefen zu Folge sind alle Special-Hypothequen / so dem gehörigen Grund- und Hypothequen-Buch einverleibet worden / so wohl denen Generalen als Specialen / so der Schuldner etwa anderswo / als wo das Grund-Stück belegen / beschreiben oder confirmiren lassen / ohne Unterscheid der Zeit vorzuziehen.

*Die Verpfändungen derer unbeweglichen Güther.*

§. XVII.

Wenn und  
wie eine Ge-  
neral-Hypo-  
thec ein-  
getragen  
werden soll.

Wenn jemand alle seine Güther zur Hypothec einsetzet / so lasset eine General-Hypothec bestellet / und solche in das Hypothequen-Buch eintragen lasset / so versteht sich die Hypothec nicht auf des Schuldners bewegliches / sondern bloß auf dessen unbewegliches Vermögen / vide supra §. 13.

Es ist aber nicht genug / daß diese General-Hypothec nur auf ein Gut eingetragen werde / sondern der Creditor muß sorgen / daß auf alle Güther die Hypothec eingetragen werde / weil die auf ein Gut geschriebene Eintragung ratione derer übrigen Güther kein Vorrecht geben kan.

Wenn aber die Eintragung auf einem Guthe / es mag unter einer oder unter verschiedener Jurisdiction belegen seyn / geschehen / (als welches von dem Arbitrio des Creditoris lediglich dependiret) dürfen bey denen übrigen Güthern nur vidimirte Copieen von denen eingetragenen Obligationen und dem erhaltenen Eintragungsschein produciret werden / und sollen vor die Eintragung keine Procent-Gelder und Confirmations-Gebühren sondern allein die Eintragungs-Gebühren gegeben werden.

§. XVIII.

Nebst der  
Hauptver-  
schreibung  
müssen auch  
insbesondere  
die Domi-  
nia reserva-  
ta u. Fidei-  
Commiffa  
Familia  
eingetragen  
werden.

Nebst der Haupt-Verschreibung müssen auch die darinnen enthaltenen Pacta und Conditiones, welche das Ding selber afficiren / specificce eingetragen werden. Es ist aber nicht genug / daß die Haupt-Verschreibung, & E. der Kaufbrief / worin das Dominium reserviret ist / oder die Erbtheilung / worin das Fidei-Commiff constituiret worden / sondern es muß in specie auch die Eintragung des Dominii reservati und des Fidei-Commiffi geschehen.

§. XIX.

Item, wenn  
derselben pa-  
ctum addi-  
tionis in  
diem, juris  
protimileo-  
s, retro-  
venditionis  
&c. einge-  
tra wird.

Gleiche Bewandniß hat es auch / wenn der Haupt-Verschreibung ein- ge Pacta beygefüget werden / item alle andere Pacta, welche ein Eigenthums-Recht inferiren / als additionis in diem, juris protimileo, retrovenditionis, allernassen auch diese Pacta, wenn sie ein Vorrecht geben sollen / specificce in dem Hypothequen-Buch notiret werden müssen / welschenfalls ihnen das Dominium zu seiner Zeit reserviret / und sie daher in prima Classe lociret werden müssen. Daher der Creditor wohl thut / wenn er in seinem Supplicato ausdrücklich bittet / daß diese Reservata und Pacta in specie exprimiret / und in das Hypothequen-Buch eingetragen werden mögen.

§. XX.

Dergleichen  
Conditiones  
und Pacta  
müssen die  
Gerichte  
ex officio  
eintragen u.  
specificce  
notiren.

Wenn der Creditor solches nicht bittet / muß der Richter / welcher die Haupt-Verschreibung einträgt / dennoch solches ex officio thun / und wenn es unterläßt / verliert zwar Creditor sein Vorrecht / das ist: Er kan sich das Gut nach Verlauff der Zeit nicht addiciren lassen / noch solches reuiren / noch das Näher-Recht gegen die eingetragene Creditores exerciren / sondern er muß sich bey ereignendem Concurs an den Ort verweisen lassen / welchen ihm das gemeine Land-Recht assigniret. Er behält aber seinen Regrets an das Judicium.

§. XXI.

Item alle  
onera rea-  
lia, als Ca-  
nonones, an-  
nui reditus  
&c. u. was  
hoben ratio-  
ne pretari-

Alle Onera realia, welche auf unbeweglichen Güthern lasten / als Erben-Zins Gelder / annui reditus, oder unabblöbliche Zinsen / Renten und Einkünfte / welche aus Verträgen oder Stiftungen herühren müssen künftigt in das Grund- und Hypothequen-Buch specificce und ex officio notiret werden / widrigenfalls der Käufer / wenn dergleichen nicht in Anschlag gebracht /

oder im Kauf-Contract nicht exprimiret worden/ und Ediciales, welche auch hierauf zu richten/ ergangen/ von Leistung solcher Abgabe befreiet seyn soll.

§. XXII.

Solchergestalt müssen auch die Servitutes personales, als Usus, Usus-fructus, Habitatio, in so weit sie auf liegende Gründe entweder per Pacta oder andere Dispositiones constituiret sind/ bey Verlust des Vorzugs, Rechts eingetragen werden/ und wenn solches nicht geschehen/ Ediciales aber/ so hierauf mit zu richten/ ergangen/ soll der Käufer solche zu prästiren nicht schuldig seyn.

§. XXIII.

Hingegen sollen die Servitutes reales und die allgemeinen Lasten und Pflichten/ welche gemeinlich auf denen zu erkaufenden Güthern zu haften pflegen/ als: Contributiones, Service, Lehus-Canones, Praestationes derer Bauer-Güther an ihre Obrigkeit/ derer Bürger-Häuser an den Magistrat, item die Kirchen- und Priester-Gebühren/ niemahlen in dem Hypothequen-Buch specificiret und demselben eingetragen werden/ sondern es hat sich der Käufer/ und wem sonst daran gelegen/ nach dem Quantum dieser gemeinen Ausgaben selbst zu erkundigen/ und falls er nach dem Anschlag kauft/ darinnen aber solche nicht enthalten sind/ von seinem Käufer für desfalls Eviction zu fordern.

§. XXIII.

Es müssen auch die Cautiones und Bürgschaften/ welche jemand mit seinen Immobilibus bestellet/ wenn sie ein Vorrecht haben sollen dem Hypothequen-Buch eingetragen werden. Wegen der von denen berechnenden Dienern und Arrendatoren zu bestellenden Caution aber müssen die Kriegeres- und Domainen-Cammern diese Vorsicht gebrauchen/ das die Caventen

- a) einen beglaubten Schein/ ob und was für Schulden auf seinen Güthern zur Caution stehenden Güthern haften/ um daraus zu erkennen/ ob ohne jemandes Nachtheil oder Schaden die Caution von ihm geleistet werden/ aus denen Gerichten beybringen. Diese Caution muß
- b) nicht eher angenommen werden/ bis solche von denen Gerichten worunter die Güther belegen/ in das Hypothequen-Buch auf dessen Ersuchen/ der die Hypothec bestellet/ eingetragen/ und darüber ein gerichtlicher Schein ertheilet worden. Solten aber
- c) Unsere Kriegeres- und Domainen-Cammern/ welchen die Caution prästiret werden muß/ diese Vorsicht nicht gebrauchen/ keinen Hypothequen-Schein erfordern/ oder wenn die Hypothec mit Schulden überhäufft/ sich keine andere Caution bestellen lassen, oder gar die Eintragung veräumen/ weil Wir ausdrücklich wollen/ das die Kriegeres- und Domainen-Cammern keine dergleichen Leute annehmen sollen/ ohne vorher zu examiniren, ob nicht schon einige Schulden auf des Caventen Güther vorher eingetragen worden/ allermaßen Unsere nachhero eingetragene Vorsehen allerdings denen Nesteren nachsehen müssen/ und Wir nicht zugeben können/

können / das die Fletere und versicherte Creditores, welche alle menschliche und Geis- mäßige Vorsicht gebraucht / Unfers Interesses wegen das Nachsehen haben / und um das Ihrige gebracht werden sollen: So müssen die Krieger- und Domainen Cautiery/ weil sie sich nicht andere Sicherheit stellen lassen / alsdann den Ausfall ex propriis bezahlen.

§. XXV.

Die Erb-Erben müssen in das Hypothequen-Buch eingetragen werden.

Wenn Erben unter sich ein Immobile theilen / und einem derer Erben ein gewisses Ingeld in der Theilung ausgesetzt worden; so muß dieses Geld-Theil nach Production des über diese Erbtheilung errichteten Instrumenti auf das Immobile eingetragen werden / welches der Erbe zu suchen befähigt / obgleich in dem Theilungs Recels die Eintragung nicht ausbedungen ist.

§. XXVI.

Item wenn eine Frau dem Bräutigam oder Marito ihre Dotal-Paraphernal- und Receptien-Gelder mit der Condition einlefen/ daß ein bewegliches Gut davor erkaufet werden solle/ solches nicht angetauft wird.

Wenn eine Braut oder Ehe-Frau dem Marito ihre Dotal-Paraphernal- und Receptien-Gelder mit der Condition hingiebt / daß solche an ein unbeweglich Gut verwandt werden sollen / und der Ehemann wirklich ein Gut mit diesem Gelde erkaufft / muß Sie zu ihrer Sicherheit dem Grund- und Hypothequen-Buch einschreiben lassen / daß dieses Gut mit ihrem Geld erkaufft sey / und alsdann wird sie in der ersten Classe Cod. Frider. pag. 192. §. 44. sonst aber in der vierden Classe lociret ibid. §. 77.

§. XXVII.

Item wenn eine Ehe-Frau die Administration ihrer Paraphernal- und Receptien-Gelder / Item Morgen-Gabe und des früh-Erbes dem Marito in Händen läßt.

Wenn eine Ehe Frau ihre Paraphernal-Gelder / Receptien, Morgen-Gabe und Leib-Gedinge / dem Marito in Händen läßt / muß sie solche eintragen lassen / und alsdann geböret sie zur dritten Classe pag. 279. §. 69. n. 2. sonst aber zur fünfften Classe p. 302. §. 105.

§. XXVIII.

Die stillschweigenden Hypothequen müssen eingetragen werden.

Damit aber auch Creditores wegen der sonst stillschweigenden Hypothequen und anderer privilegirten Schulden nicht Gefahr laufen mögen / sind solche gleichfalls dem Schulden-Buch einzutragen.

§. XXIX.

Das ausgemachte Vater- und Mutter-Guth muß auf des Vaters oder Mutter Immobile eingetragen werden.

Da niemand zur andern Ehe schreiten darff / er habe dann zuvor mit seinen unmündigen und minderjährigen Kindern ersterer Ehe Nichtigkeit getroffen / welches auch die Mutter nach ihres Ehemannes Tode bewerkstelligen muß / wenn sie gleich sich nicht wieder verheyrathet; So haben die Gerichte / denen solchenfalls die Bestellung der Vormündere oder Curatorum obliegt / ernstlich dahin zu sehen / daß nach errichteter Vergleich das ausgemachte Vater- und Mutter Gut sofort in das Grund- und Hypothequen-Buch auf des Vaters oder Mutter unbewegliche Güter / oder nur auf eines davon / wenn es zur Sicherheit derer Kinder hinlänglich ist /

eingetragen/ und wie solches geschehen/ durch einen Hypothequen-Schein/ nemlich durch ein Aretz aus dem Grund- und Hypothequen-Buch bescheiniget werde.

§. XXX.

Würde aber das Erbschaft nicht dem Vater oder der Mutter gelassen/ sondern solches dem Vormund ausgeantwortet/ so bedarff es der Eintragung auf des Vaters oder der Mutter Gut nicht/ sondern es muß der Vormund deeshalb/ wenn das Erbschaft in Baarschaften und Mobilien besteht/ entweder mit seinen unbeweglichen Gütern/ oder auf eine andere Art zureichende Caution bestellen.

Die Vormundschaft und die von dem Vormund bestellte Caution muß eingetragen werden.

Die Obrigkeit aber muß davor sorgen/ daß diese Caution mit der Vormundschaft und Curatel auf ein oder mehrere Immobilien des Tutoris eingetragen werde.

Damit aber die Obrigkeit wissen möge/ worin das Vermögen der Unmündigen bestehet/ und wie hoch die Caution zu bestellen/ so muß sie den dem Pupillen-Collegio oder Waisen-Rath/ und aus dem denselbst befindlichen Vormundschafft-Bücheln sich wegen des Vermögens erkundigen/ ein Quantum determiniren/ und solches eintragen lassen/ und ist solches falls nicht nöthig/ dieses Quantum auf alle Güter einzutragen.

§. XXXI.

Wenn auch jemand eine in das Grund- und Hypothequen-Buch auf Immoabilia eingetragene Obligation oder Forderung unterlegen oder cediren will/ so muß das darüber ver schriebene Hand-Diecht oder Cession in befragtem Buch notiret/ auch unter der Original-Obligation/ oder dem Original-Document über die Forderung verzeichnet auch solche Obligation oder Document dem Gläubiger eingehändiget/ dem Debitori oder Aussteller der Obligation aber davon Nachricht gegeben werden/ welches Letztere der Gläubiger zu besorgen hat/ weil es nur zu seiner Sicherheit gerichtet/ damit sein Schuldner das Capital von dem Debitore oder Aussteller nicht gegen einen Mortifications-Schein erheben möge. Würde jemand sich eine in dem Grund- und Hypothequen-Buch eingetragene Forderung cediren oder verpfänden/ solche aber in diesem Buch nicht notiren lassen: so hat er sich die Schuld allein bezuzumessen/ wenn hernach die ganze Forderung gegen einen Mortifications-Schein in Ermanglung des cedirten oder verpfändeten Original-Documents getilget und gelöschet/ oder bey veranlaßter Edictal-Citation nicht er/ sondern der vorige Creditor/ oder dessen Erben/ per Patentum ad Domum citiret/ und ihm also der ad liquidandum angezeigte Terminus preclusivus nicht bekant gemacht wird.

Die Cession einer Obligation/ so dem Land-Buch eingetragen worden/ muß dort inne notiret werden.

§. XXXII.

Wenn sich begiebet/ daß eine Forderung noch nicht eingetragen worden kan/ weil sie in quali & quanto nicht ausgemacht/ oder deeshalb in die besagten ist/ so lieget demjenigen/ der dergleichen Præsentiones hat/ ob/ solche dem Gericht anzuzeigen und zu bitten/ daß che und bevor dieselbe ausgemacht/ nichts zu ihrem Prajudiez in das Grund- und Hypothequen-Buch eingetragen werde/ welche Protestation dann das Gericht

Wie es in holtz/wein/ eine Forderung amoch illiquid ist/ und daher noch nicht eingetragen werden kan?

dem Grund- und Hypothequen-Buch/ und denen daraus zu ertheilenden Scheinen inferiren muß/ allermaßen dadurch das Recht desjenigen/ welcher die Protestation eingelegt/ ungekränct bleibt/ mithin auch/ wenn jemand derselben ungeachtet nachher seine Forderung in das Hypothequen-Buch eintragen lässet/ dennoch keinen Vorzug haben/ sondern vielmehr nachsehen muß.

§. XXXIII.

Wenn demnach jemand mit völliger Sicherheit auf ein Immobile Geld aufnehmen und sich darauf eine Hypothec verschreiben lassen will/ muß er sich zuvörderst von dem Possessore einen aus dem Grund- und Hypothequen-Buch unter dem Gerichts-Siegel ausgefertigten Schein/ in dem Original geben lassen/ worinnen alles dasjenige enthalten/ was dieser wegen in dem Hypothequen-Buch von dem Imobili sich notirt befindet/ wie beygedrucktes Formular sub B. ausweist. Worauf dann in der Obligation und Pfand-Verschreibung der Inhalt dieses Scheins/ nebst dem Daro desselben einzutragen/ damit jedermann versichert seyn könne/ daß vor oder nach ertheiltem Schein (vor dessen Richtigkeit das Judicium, so es ausgestellt/ sehen muß) das Grund- oder Hypothequen-Buch in einem oder andern Stück nicht geändert/ oder gar verfälschet/ oder aber die Pfand-Verschreibung vor Ausfertigung des Hypothequen-Scheins eingetragen worden/ als welches künftig/ wie hernach folgt/ nicht mehr verhandelt werden soll.

§. XXXIV.

Zum Beweise der Erstlichkeit/ auf dem Fall in einem Tage mehr als eine Eintragung auf ein Immobile gesucht würde/ muß jedesmahl in dem Präsentato auf das Supplicat oder Protocol oben im Daro desselben die Stunde benennet werden/ und weil das ganze Gericht vor die Richtigkeit des Grund- und Hypothequen-Buches steht/ muß der Vortrag aus dem Supplicato oder Protocollo, wie nicht weniger die Verlesung dero producirten Original-Documenten in pleno geschehen/ das darauf abgefaßte Decret von denen anwesenden Rätthen oder Gerichts- Personen unterschrieben und in ihrer Gegenwart die Eintragung in das Grund- und Hypothequen-Buch/ nach Maassgebung des Decreti bewerkstelliget/ die Supplicata und Protocolla aber mit denen darauf abgefaßten Original-Decretis und denen vidimirten Abschriften der Documenten besonders in einem Volumine arbesseht numeriret und foliiret werden/ damit das Grund- und Hypothequen-Buch sich darauf in der Kürze beziehen/ und bey jedem Articul das Folium dieses Belags- und Protocollo-Buchs allegiren könne.

§. XXXV.

Wenn der Possessor sich mit seinen Kindern erster oder zweyter Ehe noch nicht abgefunden/ muß ihm der verlangte Schein aus dem Grund- und Hypothequen-Buch nicht ertheilet werden/ bevor er diesen Passum berücksichet/ und daher in dem Schein des Umstandes/ ob er im ledigen Stande/ oder ersten und zweyten Ehe lebe/ ob er Kinder aus der vorigen Ehe habe/ oder nicht/ auch im ersten Fall/ ob solche abgefunden/ item ob er Vormundschafften auf sich habe/ und wie hoch die Caution sich belouffe/ jedesmahl aus.

Derjenige / welcher seine Grund oder Real-Darstellung eintragen lassen muß sich zuvörderst einen Hypothequen-Schein geben lassen/ und wie dieses anzusehen ist.

Wie es in kalten/wenn erst in eine Obligation eines an einem Tage eingetragen werden.

Weder hypothequen Schein eintragen/ wenn der Possessor Kinder der ersten Ehe hat.

Buch  
sein  
e) G  
L  
keine  
behalten  
schon  
L  
rang  
U  
ben  
4. Au





ausdrücklich gedacht / und deshalb von dem Possessore, welcher einen Hypotheken - Schein verlangt / Nachricht und dem Befinden nach Bestätigung gefordert / oder aber / wenn dem Judicio von obgedachten Umständen gar nichts bekannt / weil etwa der Possessor an einem entlegnen Orte sich aufhält / solches in dem Schein angemerket werden / damit diejenigen / denen daran gelegen / von diesen Umständen selbst Erkundigung einzulegen mögen.

§. XXXVI.

Würde jemand sich eine Obligation und Pfand - Verschreibung ausstellen lassen / bevor er sich einen Hypotheken - Schein produciren lassen / so soll solche weder confirmiret noch eingetragen werden. Weil aber diese Vorrichtung bisher nicht gebraucht worden; So sollen zwar die ante publicationem dieser Hypotheken - Ordnung ausgestellte Obligationes und Pfand - Verschreibungen ihre Kraft behalten / jedoch mit dem ausdrücklichen Beding / daß der Inhaber derselben / oder der Debitor selbst / binnen 6 Monaten à die publicationis um die Eintragung in die Grund - und Hypotheken - Bücher anhalten / widerigenfalls solche Obligationes den Effectum hypothecae publicae verlieren.

§. XXXVII.

Was hingegen Hypothecas legales und andere horkin erwähnte Forderungen betrifft / welchen in denen Reichth ein dingliches Recht beygelegt ist; So können dieselbe jedemahl ohne vorübergehende Production des Hypotheken - Scheins eingetragen werden / wenn nur aus dem Grund - und Hypotheken - Buche contiret / wie das Immobile auf den Possessorem gekommen / und auf seinen Namen eingeschrieben worden.

§. XXXVIII.

Weil sich aber zutragen könnte / daß ein Schuldner nach Empfang des Hypotheken - Scheins von mehr als einem Gläubiger Geld aufnehme / und zugleich / oder auch zu verschiedenen Zeiten hintereinander Obligationes aussteltete / oder auch mittlerweile andere Forderungen auf seine Immobilia eingetragen würden / wodurch dann ein und anderer Creditor um das gesetzte Vorrecht kommen könnte; So haben die Gerichte / so oft sie einen Hypotheken - Schein ausfertigen / das Concept davon dem Hypotheken - Protocoll und Beslags - Buch einzuverleiben / und bey Ausfertigung der Confirmation und Eintragung jeder Obligation, diesen Schein genau nachzusehen / und wenn nach Ausfertigung desselben eine neue Schuld von dem Debitore auf sein Immobile verrieben / oder sonst etwas darauf eingetragen worden / dem Gläubiger es vor Ausfertigung der Obligation bekannt zu machen / wenn er sich aber solche bereits ausstellen lassen / in der Confirmation selbst / oder hinter der Obligation, die ihm noch vorgehende Forderung / wovon er aus dem Hypotheken - Schein nicht Nachricht haben können / zu notiren / damit derselbe / wenn solches zu seinem Nachtheil gereicht / die Zahlung des versprochenen Anlehns nicht leiste / oder wenn er unvorsichtiger Weise das Anlehn zum voraus gezahlet / sich die Schuld des erleidenden Schadens allein beymesse.

Die die Eintragung in das Hypothequen-Buch zu thun. Welche folche von dem Collegio zu beordnen. Und daß darüber ein Protocol gehalten werden muß.

Wenn der Creditor seine Obligation oder ander dingliches Recht in das Hypothequen-Buch will eintragen lassen/ muß er bey denen Ober-Gerichten mit einem Supplicat einkommen/ bey denen Unter-Gerichten aber schriftlich oder ad Protocolum daruin anhalten/ die Original-Documenta belegen/ als: Obligations, Verkauf/ Tausch/ Vergleich- und Theilungs- Recesse, Ehe-Stiftungen/ Pacta Successoria &c. die Güther/ worauf er eingetragen seyn will/ specificiren/ und solches Memorial dem Registratori (welcher das Hypothequen-Buch in seiner Verwahrung haben muß) präsentiren.

Dieser muß 2) auf Eyd und Pflicht den Tag, und die Stunde/ da ihm das Memorial präsentiret worden/ darauf schreiben/ und dasselbe noch den Tag/ da es einkommen/ registriren/ von denen producirten Documenten vidimirte Abschriften machen/ und solche nebst denen Originalen und seinem schriftlichen Gutachten dem Collegio vorlegen.

Wenn 3.) das Collegium die Documenta nachgesehen/ und richtig befunden/ muß auf das Memorial, daß die Eintragung geschehen soll/ in pleno decretiret werden/ welches Decret von allen Anwesenden im Collegio unterschrieben werden muß.

Der Secretarius muß 4) dieses Decretum sofort anfertigen/ der Präsident aber nebst zweyen Råthen solches unterschreiben/ wenn es gesiegelt/ muß es dem Supplicanten zugestellt werden.

Hierauf muß 5.) die Eintragung in das Hypothequen-Buch in pleno geschehen/ und die Originalia dem Creditori retradiret/ und vom Registratore darunter notiret werden/ welchen Tag die Eintragung geschehen.

6.) Diese ganze Handlung/ und daß von dem Supplicanten verlangt worden/ die Obligation, Schuld ic. in das Hypothequen-Buch einzutragen/ wie solches verstatet/ und die Obligation wirklich eingetragen worden/ muß der Registrator mit Beysehung des Tages und der Stunde in ein besonderes Protocoll verzeichnen/ und dabey die Obligation, und was sonst einzutragen/ niederschreiben und registriren.

Diesem Protocoll-Buch aber ist gleichfalls ein Register beuzufügen/ darinn unter aller bey einer Sache und Handlung interessirten Personer Nahmen auf nachgewiesenen Blatt ein Protocoll, was und wie jedes abgehandelt/ aufgefunden und nachgewiesen werden könne.

§. XL.

Was der Poffessor thun muß/ wann er ein eingetragene Schuld lösen lassen will.

Wenn jemand eine Obligation oder andere im Grund- und Hypothequen-Buch eingetragene Forderung lösen lassen will/ so muß er das Original-Instrumentum mit dem darunter befindlichen Original-Documento in inscriptionis vel ingrossationis reproduciren/ und die Quittung des Gläubigers/ falls dieser nicht eigenhändig daruin supplicirte/ belegen/ wornächst die Gerichte die Löschung zu bewerkstelligen/ und das Original-Instrument, worunter das Documentum Inscriptiois steht/ durchzuschneiden haben/ es wäre dann/ daß solches Instrument mehr Capita enthielte/ und deshalb conserviret werden müste/ welchenfalls das Documentum inscriptionis

alten

allein durchzuzeichnen / und die im Grund- und Hypothequen-Buch geschene Löschung unter diesem Document oder Attest, auch in dem Hypothequen-Protocoll-Buch / wie solches alles geschehen / nebst dem Dato zu verzeichnen / und von denen anwesenden Raths und Richtern zu contrahiren.

§. XLI.

Wenn das Instrument verlohren ist / kan die Löschung anders nicht geschehen / als wenn der Gläubiger / oder dessen Erben / oder Cessionarii die sich gehörig legitimiret / einen Mortifications-Schein / unter dem coverl. Instrument, welches sie allenfalls aus vorbelegtem Protocoll-Buch haben können / gerichtlich ausstellen / oder in die Löschung gerichtlich willigen / und dieser Mortifications-Schein / oder das Documentum von der gerichtlichen Einwilligung wird in mehr gedachten Protocoll-Buch aufbehalten.

§. XLII.

Hey entstandenen Concurfu Creditorum. oder Liquidations-Process &c. &c. pflegt es wegen der Löschung Weitläufigkeit und Schwierigkeit zu setzen / weil einige Creditores ausfallen / und ihre Documenta nicht herausgeben wollen / wozu man sie auch nicht sündlich zwingen kan / zumahl / wenn die Gläubiger außer Landes sind / oder aus ihren Documentis fünfftzig noch den Schuldner oder dessen Erben belangen / oder auch andere Immobilia. worüber der Liquidations-Process noch nicht eröffnet / in Anspruch nehmen können. Diesem abzuhelfen / ordnen und wollen Wir / daß die Löschung auch ohne Reproduction der Original-Documenten / ofedann geschehen solle / wenn der Käufer des Guttes den Original-Præclusions- und Adjudications-Bescheid / nebst der Quittung über das bezahlte Kauff Pretium, und dabey ein Attest von dem Gericht / allwo der Concurf oder Liquidations-Process geführt worden / überlegt / und das Gericht darinn bezeuget / daß die Creditores ausgefallen / deren eingetragene aber nicht reproducirte Documenta gelöscht werden sollen: Das Original Attest wird in dem Hypothequen-Protocoll-Buch nachrichtlich aufbehalten.

Wenn auch in dem Hypothequen Buche sich eine eingetragene und ungelöschte Schuld findet / der Aufenthalt des Creditoris, oder dessen Erben aber unbekant / und Debitor oder der Käufer dieserhalb sich selber stellen will / so muß derselbe / da bey solchen Umständen Citatio per Patentum ad Domum nicht möglich ist / eydlich erhärten / daß er von dem Leben und Aufenthalt des Creditoris oder dessen Erben weder einige Nachricht habe / noch aller angewandten Mähe unerschrocken / erhalten können / und muß solchenfalls der Natur des Creditoris in denen Echtaalibus exprimiret und dieses Specifice mit inferiret werden.

§. XLIII.

Wenn Vormundschaften geloschet werden sollen: So muß eine gerichtliche Quittung über die bisher geübete Vormundschaft / und ein Attest, daß der Vormund der Vormundschaft erlassen sey / und dieserwegen nichts schuldig geblieben / übergeben werden. Falls der Pfleger verlohren noch minderjährig ist und dieses dargethan worden / so ist zwar seine Quittung

was er thun muß / wenn die Obligation verlohren gegangen  
 Das bey Postellor thum muß / wenn die in Concurfu ausfallende Creditores ihre Obligationes nicht heraus geben wollen / und die Löschung dadurch aufgeschoben wird.  
 Wie die Vormundschaften geloschet werden müssen.

tung hinlänglich/ es wird aber seine gerichtliche Erklärung und Agnition der Quittung erfordert/ damit niemand gefährdet werden möge.

§. XLIV.

Wenn nun der Vormund die Eintragung nicht zur gehörigen Zeit besorget/ oder gar aus der Acht gelassen/ oder auch die Löschung zur Ungebühr veranlaßt worden; So soll zwar zur Erhaltung des Credits des Grund- und Hypothequen-Buches/ daß denen Unmündigen und Minderjährigen zustehende Jus tacite Hypotheca denen eingetragenen Forderungen schlech- terdings nachstehen/ mithin auch denselben wegen des solchergefaßt ver- löschnen Vorzugs-Recht weder das Beneficium restitutionis in integrum/ noch ein anderes Remedium, es mag Nahrung haben wie es wolle/ ange- denben/ hingegen ihnen die Schadloshaltungs-Klage wieder ihre Eltern/ Verwandte/ Vormünder und Curatores, die vor ihre Sicherheit Sorge tragen sollen/ und in Subsidium wieder die Gerichts- Obrigkeit/ welche ihr Amt nicht gethan/ vorbehalten bleiben.

Eben dieses soll auch in Ansehung aller andern Forderungen/ welche gar nicht/ oder nicht zu gehöriger Zeit eingetragen/ oder wenn auch die Löschung zur Ungebühr veranlaßt worden/ statt finden/ folglich auch dabey kein Un- terscheid gemacht werden/ ob Unmündige/ Blödsinnige/ Abwesende oder andere Personen/ Collegia, Corpora, denen sonst die Rechts- Wohltat der Wieder- Einsetzung in den vorigen Stand zukehret/ durch die veräußerte oder gar unterlassene Eintragung Schaden leiden.

Weil aber durch solche Veräußerung und Unterlassung bloß das Vor- zugs- Recht verlohren gehet/ und zwar nur in Ansehung deroerjenigen Cre- ditorum, welche auf die Sicherheit des Grund- und Hypothequen- Buchs gebauet/ und ihre Forderungen darinnen eintragen lassen/ so verkehret sich von selbst/ daß allen denenjenigen/ welche ein dingliches Recht oder still- schweigendes Unterpfand haben/ unbenommen bleibe/ die ihnen gebühren- de Actiones reales anzustellen/ mithin auch die ihnen wegen sothanen Rechts haftende Immobilia, ohngedehret sothanes Recht darauf nicht ein- getragen worden/ in Anspruch zu nehmen/ in so weit ihnen Exceptio praescriptionis oder eine andere nicht entgegen stehet.

Wie aber die privilegierte und andere nicht eingetragene Forderun- gen bey entstehendem Concurs- oder Liquidations-Process zu lociren/ ist in Unserm Codice Fridericiano verordnet.

§. XLV.

Der sein ge-  
faustes Gut  
von allen  
Schulden be-  
freyen will/  
muß nicht  
allen die in  
dem Hypo-  
thequen-  
Buch ver-  
zeichnete Hy-  
pothequen  
löschen/ son-  
dern er muß

Wenn demnach jemand mit Sicherheit ein unbewegliches Gut er- handeln und solches von allen oberwehnten cum jure reali & tacita hy- potheca verknüpften Forderungen befreien will; So muß er sich

- a) einen Schein aus dem Grund und Hypothequen-Buch geben/
- b) seinen Titulum eintragen/
- c) die darinne verzeichnete Forderungen tilgen und löschen/ und endlich
- d) alle diejenigen/ welche an das Immobile einen gegründeten An- und Anspruch zu haben vermeynen/ obgleich davon in dem Hypothequen- Buch

Buch nichts befundlich/ edictaliter mit Beobachtung dessen/ was in Un-  
serem Codice deshalb geordnet/ citiren lassen/ und

aus alle Cre-  
ditores edi-  
ctaliter ci-  
tiren lassen.

e) allererst nach publicirten Rechtskräftigen Urtheil/ das Kauff-Pre-  
tium auszahlen.

Da er dann von allen solchen An- und Zusprüchen sicher seyn kan.

Dahingegen die nicht eingetragene Creditores hypothecarii, wenn  
keine Edictal - Citation erfolgt / ihr voriges Recht an dem Gut  
behalten

Das aber zu Kriegs- Zeiten dergleichen Edictales auszusehen/ ist  
schon oben S. 5. versehen.

Das Hypothequen - Buch muß der Registrator in seine Verwah-  
rang haben/ und solches niemahls aus denen Händen geben.

Urkundlich haben Wir diese Constitution eigenhändig unterschrie-  
ben/ und mit Unserm Königlichem Insignel bekräftiget. Berlin den  
4. Augusti 1750.

Friederich.



S. von Cocceji. Sr. Mancho.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

**N**

N. ches  
fchri  
Bef

2

2  
das

6  
fern  
nium

2  
N.

2  
auf

2  
Fra  
des  
in C

2  
Bef



## Beilage

sub Lit. B.

**B**efage gerichtlichen Land- (Grund-) und Hypo-  
thequen - Buchs/ hat N. N. sein im N. N.  
Crefse belegenes Gut N. N. (sein in der  
N. N. Strasse sub num. belegenes Haus/ wel-  
ches zu = = Kthlr. in der Feuer-Societät einge-  
schrieben stehet) für = = Kthlr. von dem vorigen  
Besitzer N. N. vermöge Kauff, Contracts vom  
erkauffet (ererbet)

Zu demselben gehört das Vorwerk N. N.

Auch hat der Besitzer noch an liegenden Gründen  
das Gut N. N. in dem N. N. Crefse.

Er ist aber schuldig am Kauff, Pretio an Verkäuf-  
fern = = = Kthlr. weshalb dieser sich das Domi-  
nium reserviret.

Auch hat er aufgenommen = = Kthlr. von dem  
N. auf gerichtliche Hypothec auf das Gut N. N.

Der Verkäufer hat sich ad dies vitz die Wohnung  
auf dem Guthe vorbehalten.

Der Besitzer lebt angeblich in erster Ehe mit seiner  
Frauen/ hingegen ist er Vormund von denen Kindern  
des N. N. deren Vermögen sich auf = = Kthlr.  
in Capitalien beträgt.

Nehr findet sich weder von jetzigen noch vorigen  
Besitzern nichts eingetragen. Urkündlich u.





Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011



Allgemeine

# Ordnung

vor das SOUVERAINE

Herzogthum Schlesien,

Wornach die

## Land=

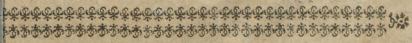
und

## OTHEQUEN-

## Bücher

liche Güther / zur Sicherheit der Creditur, einzurichten sind.

Berlin/ den 4. August 1750.



Druckort und verlegt bey Johann Rudolph Sigmund/  
Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker.

